

4. Für Ausfertigung muß der volle Lohn oder Gehalt gezahlt werden.

5. Entlassungen von Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten dürfen bis zur endgültigen Regelung der gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge nicht erfolgen. Mit dem Eintritt der gesetzlichen Arbeitslosenfürsorge sind Entlassungen nur möglich, wenn eine vorhergehende 14tägige Kündigung erfolgt ist. Der früheste Termin der Kündigung ist der Tag, an dem die gesetzliche Arbeitslosenfürsorge in Wirksamkeit tritt.

Soweit seit 9. November 1918 Entlassungen bereits erfolgt sind, muß den Entlassenen eine Entschädigung in Höhe eines Zweiwochenverdienstes nachgezahlt werden. Haben Entlassene anderwärts Arbeit gefunden, so ist ihnen nur für die arbeitslosen Tage Entschädigung zu zahlen.

6. Ausnahmen über Arbeitszeit, Lohnhöhe, Gehälter, Entlassungen und über Inkrafttreten dieser Verordnung sind nur zulässig, wenn solche mit den zuständigen Berufsorganisationen (Gewerkschaften, Angestelltenverbände) in Verbindung mit den A.- und S.-Räten vereinbart werden. Solche Vereinbarungen sind sofort den Gewerbeinspektionen anzuzeigen.

7. Werkvereine (sogenannte gelbe Organisationen) gelten nicht als Berufsorganisationen.

8. Unternehmer, die grob, fahrlässig, absichtlich oder böswillig gegen vorstehende Verordnung verstoßen, gewärtigen Bestrafung und Entziehung des Verfügungsrechts über ihren Betrieb.

9. Maßnahmen der Arbeiter- und Soldatenräte, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

10. Diese Verordnung tritt am 25. November 1918 in Kraft.

Dresden, den 22. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.
Volksbeauftragter Schwarz.

Aufhebung der Beschränkungen für den Postversand von Briefpostkarten nach dem Ausland. — Durch Verfügung des Stellvertretenden Generalstabs bzw. des Oberkommandos vom 27. Juli 1918 war der Versand von Druckschriften und Drucksachen mittels der Post in das Ausland und die besetzten Gebiete verschärften Bestimmungen unterworfen.

Auf eine Eingabe des Reichsausschusses vom 20. September hat das Kriegsministerium unter dem 8. November hierher mitgeteilt: »Auf das an die Presseabteilung des Oberkommandos in den Marken gerichtete, von diesem hierher abgegebene Schreiben vom 20. 9. teilt das Kriegsministerium ergebenst mit, daß die Beschränkungen für den Postversand von Briefpostkarten usw. nach dem Auslande aufgehoben sind.«

Berlin SW. 68, den 22. November 1918.

Reichsausschuß für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung
Der 1. Vorsitzende: Kraemer.

Weiterverwendung der Feldpostbriefumschläge und Feldpostkarten. — Der Reichsausschuß für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung in Berlin hatte unter dem 15. November 1918 an das Reichspostamt die Bitte gerichtet, die Weiterverwendung der großen Vorräte an Feldpostbriefumschlägen und Feldpostkarten mit Rücksicht auf die Papierknappheit einerseits und die dem Groß- und Kleinhandel drohenden Verluste andererseits zu gestatten. Daraufhin ist vom Reichspostamt folgende Antwort eingegangen:

»Feldpostbriefe und Feldpostkarten nach der Ostfront sind weiterhin zugelassen; für diese können vorgedruckte Umschläge und Karten nach wie vor benutzt werden. Außerdem können Bordrücke dieser Art im Verkehr mit Heeresangehörigen an festen Standorten innerhalb Deutschlands ohne weiteres verwendet werden, solange für solche Sendungen die Portofreiheit aufrecht erhalten wird. Auch steht nichts entgegen, Feldpostbriefumschläge und Feldpostkarten für den gewöhnlichen inneren deutschen Verkehr zu benutzen, vorausgesetzt, daß der Aufdruck »Feldpost« und die sonstigen nicht zutreffenden vorgedruckten Angaben für die Feldanschrift vor der Einlieferung gestrichen werden.«

Es dürfte sich empfehlen, diese Erklärung des Reichspostamtes in den Kleinhandelsgeschäften durch Aushang zur Kenntnis der Käufer zu bringen.

Tagung der deutschen Ingenieure. — Am 1. und 2. Dezember wird der Verein Deutscher Ingenieure zu seiner 59. Hauptversammlung in Berlin zusammentreten. Am ersten Tage wird Prof. Dr. Nägel über »Entwicklung der technischen Wissenschaft und die Technische Hochschule«, Direktor Schmerse über »Anforderungen der Werkstatt an das Konstruktionsbureau« sprechen. Der Nachmittag ist geschäftlichen Verhandlungen gewidmet. Außerdem wird über eine Reihe von Fragen, die auch für die weitere Allgemeinheit von Bedeutung sind, beraten werden, so über den behördlichen Schutz der Bezeichnung »Ingenieur«, über Ingenieur-Kammern, über die Einsetzung eines Reichsverkehrsrates, Dreiteilung des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Der zweite Tag ist vorwiegend der Industrialisierung der Landwirtschaft gewidmet. Dr. Büffelberg wird über die »Aufgaben der Technik und der Industrie in der Landwirtschaft«, Geheimrat Prof. Dr. Fischer über »Die menschliche Arbeitskraft ersparenden Maschinen und Geräte in der Landwirtschaft«, Prof. Dr. Goldack über »Mechanisierung der Zugkräfte«, Oberingenieur Krohne über »Landwirtschafts-elektrizität« sprechen. Im Anschluß an die Tagung wird eine betriebstechnische Ausstellung in den Ausstellungshallen am Lehrter Bahnhof stattfinden.

Sind Bücher Gegenstände des täglichen Bedarfs? — In den »Bauzener Nachrichten« vom 16. Nov. 1918 lesen wir: Eine für den gesamten Buchhandel wichtige Entscheidung fällt das Gericht in der Strafsache gegen den Sortimentbuchhändler Walter Stark, Inhaber der Weller'schen Buchhandlung in Baunzen, der wegen eines angeblichen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren angeklagt war. Der Amtsgerichtsrat Dr. Rabitz in Baunzen hatte bei der Weller'schen Buchhandlung einen »Reiseführer durch das Riesengebirge« gekauft und dafür 1.95 M bezahlet müssen. Der ursprüngliche Ladenpreis betrug 1.50 M, hierzu war ein Teuerungszuschlag des Verlegers von 20 Prozent und ein von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler vorgeschriebener Sortimentszuschlag von 10 Prozent zugerechnet worden. Der Amtsgerichtsrat hielt dies für eine verbotene nachträgliche Preiserhöhung für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs und erstattete Anzeige. Das Schöffengericht Baunzen trat dieser Annahme bei und verurteilte Stark zu 10 M Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis. Stark legte Berufung ein. Sein Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Harnisch-Baunzen machte geltend, daß Bücher nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen seien, weil für deren Anschaffung in der Gesamtheit des Volkes, z. B. für die Landbevölkerung und andere Volksklassen, ein tägliches Bedürfnis nicht vorliege. Eine nachträgliche Erhöhung des Preises läme deshalb ganz außer Betracht, weil Stark auf Grund der Notstandsordnung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 19. April 1918 bereits vor der Lieferung des Buches durch den Verleger verpflichtet gewesen sei, den Teuerungszuschlag zu erheben. Das Landgericht stimmte diesen Gründen im vollen Umfange zu, hob das erstinstanzliche Urteil auf und sprach Stark unter Übernahme der Kosten auf die Staatskasse frei. Die Zuschläge dürfen also mit Recht erhoben werden.

sk. Klage arglistig getäuschter Gemäldekäufer gegen einen Kunsthändler. — Ein bezeichnendes Licht auf das Treiben mancher Kunsthändler wirft der folgende, soeben vom Reichsgericht zugunsten der Kläger entschiedene Rechtsstreit aus Hamburg. Dort hatte im Oktober 1916 der Kaufmann K., indem er sich die Bezeichnung »Direktor« beilegte, in Anzeigen sowie einem Katalog die Versteigerung von 400 Gemälden, die er angeblich auf vielen Reisen bei Privaten zusammengekauft und durch Dr. Ku., »Assistenten bei Dr. Bode«, hatte nachprüfen lassen, angekündigt. In Wahrheit stammten die Bilder von einem Antiquitätenhändler in Baden-Baden, die Taxierung durch Dr. Ku., der lediglich als Mitarbeiter am Kgl. Kupferstichkabinett in Berlin tätig war, war in einem Speicherraum in der Weise erfolgt, daß auf ein Bild durchschnittlich eine Minute Zeit verwendet wurde. Sechs angesehene Hamburger Kaufleute hatten nun eine Anzahl Bilder erstanden, sahen aber bald, daß es sich keineswegs um bedeutende Werke handelte, sondern z. T. um Fälschungen und moderne Arbeiten minderwertiger Art. Sie erhoben deshalb gegen K. Klage auf Rücknahme der Bilder sowie Herausgabe der gezahlten Kaufgelder. Das Landgericht ebenso wie das Oberlandesgericht Hamburg gaben der Klage statt, letzteres stellte sich auf den Standpunkt, daß für den kaufenden Laien die Zugehörigkeit eines an sich unbekanntes Bildes zu der Sammlung eines Liebhabers eine große Bedeutung habe, denn dem Sammler begegne man mit Vertrauen, dagegen dem Händler mit Mißtrauen. Deshalb sei die Vorpiegelung des K., er habe die 400 Bilder auf langen Reisen gesammelt, als arglistige Täuschung anzusehen. Diese Entscheidung fand die Billigung des Reichsgerichts.